

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 10.12.2014 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a IV GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- * § 20 GemO, Schweigepflicht
- * § 21 GemO, Treuepflicht
- * § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- * § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Ratsmitglied Ellen Vegelahn ist durch Wohnortwechsel kraft Gesetzes aus dem Ortsgemeinderat ausgeschieden. Der als nächster noch nicht berufene Bewerber der Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“, Adi Göbels, hat das Mandat angenommen. Herr Göbels wurde über seine Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lissendorf benachrichtigt und er hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Adi Göbels durch Ortsbürgermeister Lothar Peter Schun per Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Neuwahl eines Mitgliedes in den Haupt- und Finanzausschuss

Sachverhalt:

Frau Ellen Vegelahn ist aufgrund ihres Wohnortwechsels kraft Gesetzes aus dem Ortsgemeinderat ausgeschieden und dadurch kraft Gesetzes auch als Mitglied aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Aus diesem Grund ist ein neues Mitglied in diesen Ausschuss zu wählen.

Die Wahl wird nach § 40 Abs. 3 GemO durchgeführt, d.h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der

gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

Vorschlagsberechtigt ist nach § 45 Absatz 1 Satz 4 GemO die Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss, in offener Abstimmung zu wählen.

Wahl eines Mitgliedes in den Haupt- und Finanzausschuss:

Als Mitglied wurde von der Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“ vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt:

Adolf Göbels

Neuwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss "Strukturentwicklungsgesellschaft Lissendorf mbH"(Gesellschafterversammlung)

Sachverhalt:

Frau Ellen Vegelahn ist aufgrund ihres Wohnortwechsels kraft Gesetzes aus dem Ortsgemeinderat ausgeschieden und dadurch kraft Gesetzes auch als Mitglied aus dem Ausschuss „Strukturentwicklungsgesellschaft Lissendorf mbH“ (Gesellschafterversammlung) der Ortsgemeinde Lissendorf.

Aus diesem Grund ist ein neues Mitglied in diesen Ausschuss zu wählen.

Die Wahl wird nach § 40 Abs. 3 GemO durchgeführt, d.h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

Vorschlagsberechtigt ist nach § 45 Absatz 1 Satz 4 GemO die Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss, in offener Abstimmung zu wählen.

Wahl eines Mitgliedes in Ausschuss „Strukturentwicklungsgesellschaft Lissendorf mbH“:

Als Mitglied wurde von der Wählergruppe „Bürger für Lissendorf e.V.“ vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt:

Adolf Göbels

Erlass einer Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Durch die 2. Änderung der Friedhofssatzung wurde festgelegt, dass die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs in einer gesonderten Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren festgesetzt werden.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, eine jährliche Verlängerungsgebühr für Wahlgräber (siehe Satzungsentwurf) festzusetzen. Ebenso soll im Beschluss die Bestattung von Ortsfremden geregelt werden (Ziffer 6).

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren mit folgenden Änderungen gegenüber der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist:

- Ziffer 6 (Ortsfremdenzuschlag) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird gestrichen.

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lissendorf**Sachverhalt:**

In der heutigen Zeit ist die Pflege eines Grabes oftmals nicht mehr sichergestellt, weil die Angehörigen nicht vor Ort wohnen. Um die Kosten so gering wie möglich zu halten, entscheiden sich die Angehörigen oftmals, ihre Verstorbenen in einem Anonymgrab beizusetzen. Auf Anonymgrabfeldern ist jedoch nicht zu erkennen, welcher Verstorbene wo und wann bestattet worden ist. Es besteht also keine Möglichkeit am Grab des Verstorbenen zu trauern.

Es wurde von verschiedenen Seiten angefragt, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, die Urne der Verstorbenen in einem sogenannten Rasengrab beizusetzen. Hierbei werden Grabplatten mit dem Namen und dem Geburts- bzw. Sterbedatum auf der Grabstätte bodengleich eingesetzt. Grabeinfassungen, Zubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. sind auf den einzelnen Rasengräbern nicht zulässig. Die Pflege dieser Gräber übernimmt die Friedhofsverwaltung.

Da es in der Vergangenheit des Öfteren Probleme mit der Höhe der Bepflanzungen auf den Grabstellen gab, soll nunmehr die Höhe in der Friedhofssatzung festgelegt werden.

Bisher wurden die Friedhofsgebühren in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Um bei etwaigen Änderungen der Gebühren flexibler zu sein, empfiehlt es sich, eine separate Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren festzusetzen.

Aus den genannten Gründen ist eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.